

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 4-6
Erstellungsdatum: 19.12.2011
letzte Änderung: 17.07.2013
Bezeichnung: Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich / Nutzungsverteilung	2
§ 2 Überlassung der Sportanlagen	2
§ 3 Belegungsplanung	2
§ 4 Zustand der Sportanlagen	3
§ 5 Haftung	3
§ 6 Nutzung	4
§ 7 Hausrecht	5
§ 8 Benutzungsgebühren	5
§ 9 Allgemeine Pflichten	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5
Anlage 1: Gebührentarif zur Satzung	6
Anlage 2: Hallenordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf	8
Anlage 3: Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf	9

Satzung
über die Benutzung und Benutzungsgebühren
für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011,
letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013

§ 1
Geltungsbereich / Nutzungsverteilung

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Sportplätze und der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie des Schulschwimbeckens im Hermann-Weber-Bad der Gemeinde Eitorf einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen, nachfolgend Sportanlagen genannt. Die Sportanlagen werden in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

1. Den allgemein bildenden Schulen im Gemeindegebiet Eitorf,
2. der Volkshochschule Rhein-Sieg und der Musikschule Eitorf,
3. den Dienstgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf und der Polizeistation Eitorf,
4. den Sportvereinen aus der Gemeinde Eitorf, die Mitglied im Gemeindesportbund Eitorf sind, sowie der Betriebssportgruppe der Gemeindeverwaltung Eitorf,
5. den sonstigen organisierten Sportgemeinschaften in der Gemeinde Eitorf,

im folgenden Nutzer genannt. Wenn und soweit die Sportanlagen nicht durch Nutzer gemäß Nr. 1. bis 5. belegt sind, können sie auch auswärtigen allgemein bildenden Schulen, Sportvereinen sowie sonstigen organisierten Sportgemeinschaften und für überörtliche Großsportveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2
Überlassung der Sportanlagen

- (1) Die Gemeinde gestattet den Benutzern auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Benutzung der Sportanlagen zur sportlichen Betätigung. Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht. Für die Vereinsnutzung gelten die jeweiligen Belegungspläne, die vom Gemeindesportbund im Auftrag der Gemeinde erstellt werden.
- (2) Die Gestattung kann von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dazu zählt insbesondere eine verantwortliche Leitung, ein sportgerechter Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb, die vertragliche Regelung der Haftung (§ 5) sowie ein ausreichender Versicherungsnachweis (§ 7). Das Recht der Nutzung ist nicht übertragbar.

§ 3
Belegungsplanung

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen in der Zeit von Montag bis Freitag wird anhand der Bedarfsmeldungen von der Gemeinde in Abstimmung mit den Benutzern und dem Gemeindesportbund, der für seine Mitglieder einen Belegungsplan in die Abstimmung einbringt, ein Gesamt-Belegungsplan jeweils für das Sommer- und Winterhalbjahr (01.04.-30.09. bzw. 01.10.-31.03.) aufgestellt, der für alle Nutzer verbindlich ist. Mit der Bekanntgabe des Gesamt-Belegungsplans durch die Gemeinde und den Gemeindesportbund an die Nutzer gelten die darin enthaltenen Nutzungen als gestattet. Darin nicht enthaltene Nutzungen bedürfen einer

Einzelgenehmigung durch die Gemeinde. Eine Änderung des Belegungsplanes durch die Nutzer kann nur in Absprache mit der Gemeinde und dem Gemeindesportbund erfolgen. Bei fehlendem Einvernehmen im Bereich der Vereinsnutzung entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung.

- (2) Die vom Gemeindesportbund nach § 2 Abs. 2 festgesetzten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Sie sind so zu verstehen, dass die Sportanlage nicht vor der zulässigen Zeit betreten werden darf und die Sportanlagen sowie alle Nebeneinrichtungen bis zum Ablauf der jeweiligen Benutzungszeit verlassen sein müssen. Die Benutzungszeiten schließen die Zeit für Vor- und Nachbereitungen wie Duschen, Waschen und Umkleiden ein. Die Sportanlagen mit ihren Nebenräumen müssen in der Regel bis 22.15 Uhr geräumt sein.
- (3) Sportliche Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten sind rechtzeitig schriftlich beim Bürgermeister mit Angabe von Beginn, Beendigung und Art der Veranstaltung zu beantragen. Die Antragsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter haben Vorrang.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere aufgehoben werden, wenn
 - a) öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe eine Aufhebung erfordern, insbesondere wenn Arbeiten an den Sportanlagen auszuführen sind,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis die Sportanlagen anderen Interessenten überlässt oder
 - d) der Übungsbetrieb oder die Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- (5) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sportanlagen sind die allgemeinen Öffnungsregeln während der Schulferien, das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und etwaige Sonderregelungen der Gemeinde Eitorf zu beachten.

§ 4

Zustand der Sportanlagen

Die Sportanlagen, Nebenräume und sonstigen Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand dem Benutzer zur Verfügung gestellt. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportanlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die Verantwortliche/den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

§ 5

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf üblichem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter

Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

- (3) Schadenersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Gemeinde wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen, sind ausgeschlossen, soweit der Gemeinde bzw. ihren Bediensteten oder Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Verlust von Geld, Kleidungsstücken oder sonstigen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (5) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Sozialwerk des LandesSportBundes, der Sporthilfe e.V., für seine Vereine und Mitglieder abgeschlossene Sportversicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Nutzung

- (1) Das Betreten der Sportanlagen ist durch Übungsgruppen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit verantwortlicher Übungsleiterinnen bzw. -leiter gestattet. Name und Anschrift der Übungsleiterinnen und -leiter sind dem Gemeindefortsportbund jeweils unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei der Nutzung der Sportanlagen hat die Mindestzahl an Teilnehmerinnen/Teilnehmern grundsätzlich 6 (sechs) Personen je Übungseinheit zu betragen. Sollte ein Benutzer bei festgestellter wiederholter Unterbelegung einer Sportanlage nicht innerhalb von zwei Wochen sicherstellen, dass die Sportanlage mit der Mindestzahl von Teilnehmern genutzt wird, so wird die Übungseinheit des betroffenen Nutzers bei entsprechendem Bedarf einem anderen Benutzer überlassen.
- (3) Die Übungsleiterinnen und -leiter haben die zur Benutzung überlassenen Sportanlagen als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Sportanlagen diese ordnungsgemäß verlassen werden, Fenster geschlossen und Lichtanlagen ausgeschaltet und die Sportstätten beim Verlassen verschlossen sind. Es sind alle Außentüren zu überprüfen und zu verschließen.
- (4) Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Es ist verboten Flaschen, Gläser und andere Glasbehälter in den Spielfeld- und Tribünenbereich der Hallen sowie in den Spielfeldbereich der Sportplätze mitzubringen. Grundsätzlich sind der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen in den Sportanlagen nicht gestattet. Aus besonderem Anlass kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Hierzu bedarf es eines gesonderten, begründeten, schriftlichen Antrages, aus dem Art und Umfang der beabsichtigten Bewirtschaftung hervorgehen.
- (5) Zuschauer und sonstige Besuche dürfen nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist nicht gestattet. Sauberkeit und Ordnung in den Dusch- und Waschräumen müssen gewährleistet sein. Die Duschräume dürfen nur barfuß oder mit

Badeschuhen betreten werden. Die Duschanlagen sind nicht zum sogenannten Dauerbrausen freigegeben.

- (6) Ergänzend gelten die als Anlage 2 und 3 zu dieser Satzung genommene Hallenordnung der Turn- und Gymnastikhalle der Gemeinde Eitorf und die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf.

§ 7 Hausrecht

In den Sportanlagen üben die Hallen- bzw. Platzwarte, die Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Gemeinde, z.B. anwesende verantwortliche Übungsleiter oder Beauftragte der Belegvereine, das Hausrecht im Namen der Gemeinde Eitorf aus. Ihre Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen muss jederzeit und uneingeschränkt der Zugang zu den Sportanlagen ermöglicht werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportanlagen ist eine Benutzungsgebühr gemäß dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif zu entrichten.

§ 9 Allgemeine Pflichten

Die für die Nutzung der Sportanlagen geltenden allgemeinen Pflichten sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Sportausschussbeschlusses vom 07. Dezember 1982, ergänzt durch den Ratsbeschluss vom 27.02.1989 und die Benutzungsordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf in der Fassung des Beschlusses des Kultur- und Sportausschusses vom 17.11.1998 außer Kraft.

Anlage 1: Gebührentarif zur Satzung

1. **Benutzungsgebühr**

Gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf werden für die Benutzung der Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

2. **Gebührenpflichtige**

Die Sportstättenbenutzungsgebühr wird von allen Vereinen, die Mitglied im Gemeindegemeinschaftssportbund Eitorf e.V. sind und die Sportanlagen für den Erwachsenensport nutzen, erhoben. Für die Einordnung in den Erwachsenensport ist die Einordnung des Gemeindegemeinschaftssportbundes im Rahmen der von ihm aufgestellten Belegungspläne maßgeblich.

3. **Gebührenmaßstab**

Berechnungsmaßstab für die Sportstättenbenutzungsgebühr ist die Anzahl der auf den Nutzer gemäß Belegungsplan im Kalenderjahr entfallenden Übungseinheiten. Änderungen der Anzahl der Übungseinheiten innerhalb der Laufzeit eines Belegungsplanes oder Abweichungen der tatsächlichen Nutzung vom Belegungsplan werden nicht berücksichtigt. Für zusätzliche Übungseinheiten (z.B. Pokal- und Freundschaftsspiele) wird für das Kalenderjahr ein Pauschalbetrag erhoben.

4. **Gebührensatz**

4.1 Der auf die Übungseinheit und Sportanlagenfläche entfallende Betrag berechnet sich wie folgt:

Gesamtbetrag des für das Kalender-/Haushaltsjahr durch den Rat festgelegten Einnahmehinnehmersatzes der Sportstättenbenutzungsgebühr abzüglich der pauschalen Sportstättenbenutzungsgebühr für die zusätzliche Nutzung der Sportanlagen (siehe Ziffer 4.4.)

geteilt durch

Anzahl der im betreffenden Kalenderjahr laut Belegungsplan an die Vereine zugewiesenen Übungseinheiten

geteilt durch

40 Wochen pro Kalenderjahr

= **Geldbetrag in € je Übungseinheit und Teilfläche** (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen).

4.2 Eine Übungseinheit beträgt 45 Minuten. Die Übungseinheit bezieht sich auf eine Teilfläche der jeweiligen Sportanlage. Die Teilflächen werden wie folgt festgelegt:

Sportanlage	Anzahl Teilflächen
Siegparkhalle	3
Turnhalle Am Eichelkamp	2
Turnhalle Eitorf-Mühleip	1
Turnhalle Eitorf-Irlernborn	1
Sportplätze Eitorf und Eitorf-Mühleip je	2
Leichtathletik-Anlage Sportplatz Eitorf	1
Sportbecken Hermann-Weber-Bad	2

4.3 Für die Nutzung des Hermann-Weber-Bades ist zusätzlich die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer für alle Vereinsnutzer zu entrichten.

4.4 Der Pauschalbetrag für die zusätzliche Nutzung der Sportanlagen beträgt 70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaft.

5. Erhebung und Fälligkeit

Die auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gesamt-Belegungsplans für das Winterhalbjahr durch einen Gebührenbescheid der Gemeinde festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr wird zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres fällig.

Anlage 2: Hallenordnung der Turn- und Gymnastikhallen der Gemeinde Eitorf

1. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass
 - a) alle benutzten Geräte nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsplatz zu schaffen sind,
 - b) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren nach der Benutzung tief zu stellen sind. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
 - c) Reckstangen abzunehmen und bei fahrbaren Geräten die Rollen außer Betrieb zu setzen sind. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie Ringe und Schaukelreckstangen, dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
 - d) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe in einem Kasten aufzubewahren sind,
 - e) Stemmgewichte nur dann in der Halle benutzt werden dürfen, wenn Matten dafür ausgelegt werden.
2. Während der Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden. In den Hallen liegt ein Benutzungs- und Mängelbuch aus, in dem der jeweils die Halle übernehmende Übungsleiter vor Beginn der Nutzung unter anderem den ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte bestätigt bzw. festgestellte Mängel einträgt.
3. Werden Turn- oder andere Sportgeräte im Freien benutzt, so sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen. Die Benutzung von Turngeräten im Freien oder eine leihweise Überlassung der Geräte zur Benutzung in anderen Hallen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet.
4. Die Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur barfuß oder in Turnschuhen mit naturfarbenen, weißen oder grauen Sohlen betreten werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Hallenwart. Es ist besonders darauf zu achten, dass nach Benutzung der im Freien befindlichen Sportanlagen die Turnhallen nicht mit denselben Schuhen betreten werden dürfen.
5. Anschläge und Bekanntmachungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
6. In den Hallen darf Fußball nur mit Plastikbällen oder leichten Gummibällen gespielt werden; diese sind soweit wie möglich auch für Ballspiele allgemein zu benutzen. In der Gymnastikhalle in Irlenborn ist das Fußballspielen untersagt. Es ist verboten, Trennwände (Faltwände) von Mehrfachhallen als Torwand zu benutzen.
7. Alle Zugangswege zu den Hallen sind Rettungs- bzw. Fluchtwege; sie dürfen nicht zugeparkt werden. Motor- und Fahrräder dürfen weder in den Hallen noch in den Nebenräumen abgestellt werden.
8. Nach der Benutzung sind die Turn- und Gymnastikhallen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Anlage 3: Benutzungsordnung für die Sportplätze der Gemeinde Eitorf

1. Die Sportstätte darf nur in Sportkleidung und mit dem für die jeweilige Sportfläche zulässigen Schuhwerk benutzt werden.
2. Die zur Ausstattung des Sportplatzes notwendigen Grundsportgeräte (z.B. Tore, Tornetze usw.) werden von der Gemeinde beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.
3. Für den notwendigen Aufbau der Sportstätte sind die Vereine zuständig. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Während der Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
5. Veranstaltungen im Rahmen des Vereinssports sind in alleiniger Verantwortung des Benutzers zu organisieren. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere bei Veranstaltungen mit Zuschauern Platzordner in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
6. Wirtschaftliche Werbung (Wandwerbung), Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher vorher einzuholender Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind (z.B. ordnungsbehördliche Erlaubnisse).